



## ArbMedVV

### Einhaltung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

#### **Trennung zwischen arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchungen**

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen dienen unterschiedlichen Zwecken. Eignungsuntersuchungen sind gutachtliche Untersuchungen im Auftrag des Arbeitgebers. Bei Eignungsuntersuchungen (auch Einstellungsuntersuchungen bei Einstellung genannt) muss durch die Beschäftigten der Nachweis der gesundheitlichen Eignung der tätigkeitsbezogene Anforderungen erbracht werden. Gelingt dies nicht, ist ein Tätigkeitsausschluss die Folge.

Das ist bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge nicht der Fall. Hier geht es um persönliche Aufklärung und Beratung des Beschäftigten.

Auf Grund dieser unterschiedlichen Folgen und Zielstellungen sollen arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen grundsätzlich getrennt durchgeführt werden. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, müssen die unterschiedlichen Zwecke von Vorsorge und Eignungsuntersuchungen transparent gemacht werden. Die Bescheinigung der Vorsorge für den Arbeitgeber und die ärztliche Aussage zur Eignung der Beschäftigten für den Arbeitgeber müssen getrennt dokumentiert werden.

#### **Anlass für arbeitsmedizinische Vorsorge**

Die Notwendigkeit, der für die Beschäftigten erforderlichen arbeitsmedizinischen Pflicht- oder Angebotsvorsorge, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeiten und Arbeitsplätze der Beschäftigten. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren Betriebsmediziner.

#### **Tätigkeitsbericht Betriebsarzt**

Die regelmäßigen Berichte (z.B. in Form eines Jahresberichtes) der bestellten Betriebsärzte, in denen sie über die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben berichten, (gemäß § 5 DGuV2) müssen unternehmensbezogen verfasst sein. Eine bestimmte Form ist nicht vorgegeben.

Insofern müssen für eine erfolgreiche Begutachtung eines Arbeitsschutzmanagementsystems auf Basis des „AMS – Arbeitsschutz mit System“ bzw. NLF/ILO-OSH 2001 daher die oben genannten Punkte in Ihrem Unternehmen berücksichtigt sein. Dies gilt auch für prämierelevante Wiederholungs- bzw. Wirksamkeitsbegutachtungen.

[Haben Sie Fragen zur Arbeitssicherheit, wir beraten Sie gerne...](#)